



# 1. Änderung der OAS Anzenreuth

## Verfahrensübersicht

1.  
Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom **18.02.2016** die Änderung der Ortsabrundungssatzung beschlossen. Der Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschluss wurde am **19.02.2016** ortsüblich bekannt gemacht.

2.  
Zu dem Entwurf der Änderung der Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom **18.02.2016** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **19.02.2016** bis **31.03.2016** beteiligt.

3.  
Der Entwurf der Änderung der Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom **18.02.2016** wurde mit der Begründung gemäß § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **01.03.2016** bis **31.03.2016** öffentlich ausgelegt.

4.  
Der Markt Hutthurm hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **07.04.2016** die 1. Änderung des Ortsabrundungssatzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom **07.04.2016** als Satzung beschlossen.

Hutthurm, den 08.04.2016

Markt Hutthurm

  
Hermann Baumann

1. Bürgermeister



5.

Ausgefertigt

Hutthurm, den 08.04.2016

Markt Hutthurm

  
Hermann Baumann

1. Bürgermeister



6.

Der Satzungsbeschluss zur Änderung der Ortsabrundungssatzung wurde am **08.04.2016** gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung der Ortsabrundungssatzung ist damit in Kraft getreten.

Hutthurm, den 08.04.2016

Markt Hutthurm

  
Hermann Baumann

1. Bürgermeister



# MARKT HUTTHURM

---



## Ortsabrundungssatzung „Anzenreuth“

1. Änderung vom 07.04.2016

*(ursprüngliche Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom 17.05.2000)*

### **1. Lage**

Die Ortschaft Anzenreuth liegt im südlichen Gemeindegebiet.  
Die Entfernung zum Marktplatz beträgt ca. 2.000 m Luftlinie.

### **2. Bestehende OAS / bisherige Festsetzungen**

- zulässige Dachform: Satteldach (25-35° je nach Bauweise)
- Maß der baulichen Nutzung: 2 Vollgeschoße (EG+DG oder UG+EG)
- Sockelhöhe max. 0,3 m, Kniestock max. 0,8m (je nach Bauweise)

### **3. künftige Festsetzungen:**

Für zukünftige Bauvorhaben sind für den gesamten Geltungsbereich der OAS Anzenreuth auch folgende Bauweisen zulässig:

#### Dachform, -neigung:

- Satteldach 10° - 30°
- Zeltdach, Walmdach 5° - 30°
- Pultdach 4° - 20°
- Flachdach

Außerdem wird die mögliche Bauweise mit EG + OG ergänzt

#### Wandhöhe:

Bergseits max. 6,0m und talseits max. 7,0 m

Als Wandhöhe gilt das Maß von der bestehenden Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, traufseitig gemessen.

#### 4. Begründung

Herr Johannes Haidn, Anzenreuth 5 hat mit Datum vom 17.02.2016 einen Bauantrag für die Erweiterung und Renovierung des bestehenden Wohnhauses auf Grundstück Fl.Nr. 543/1, Gmkg. Hutthurm gestellt.

Das geplante Gebäude sieht ein flach geneigtes Pultdach mit 4° Dachneigung vor. Der Marktgemeinderat sieht hierzu keine Bedenken. Hierfür soll die bestehende OAS geändert werden.

Aus diesem Grund beschließt der Marktgemeinderat die Änderung der OAS Anzenreuth.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen empfiehlt die Bauverwaltung des Marktes Hutthurm dem Marktgemeinderat folgende Beschlussfassung:

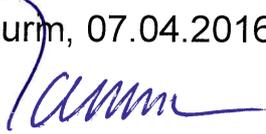
*„Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen beschließt der Marktgemeinderat, die jeweiligen Dachformen nicht für das gesamte Gebiet des Geltungsbereiches der OAS „Anzenreuth“ abzuändern. Stattdessen soll nur für das Grundstück Fl.Nr. 543, Gmkg. Hutthurm zusätzlich ein Pultdach mit 4° bzw. ein Flachdach zulässig sein. Für diesem Bereich ist die Änderung nach Ansicht des Marktgemeinderates noch vertretbar, da sich das Grundstück inmitten der Ortschaft befindet und nicht von weitem einsehbar ist. Durch den beabsichtigten Anbau des Antragstellers Herrn Johannes Haidn am bestehenden Wohnhaus wirkt der Bau nicht so dominant, wie es beispielsweise mit einem Satteldach wäre.“*

Auf weitergehenden Antrag des Marktgemeinderates sieht dieser jedoch von der Empfehlung der Bauverwaltung ab.

Es soll stattdessen weiterhin für den gesamten Geltungsbereich der OAS Anzenreuth die verschiedenen Dachformen wie im Deckblatt beschrieben gelten.

Für die Änderung kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt werden.

Hutthurm, 07.04.2016

  
Hermann Baumann  
1. Bürgermeister